spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Tegernbach, Bauvorhaben östlich der Lindacher Straße in Flur 849/2 und 849/3

Auftraggeber
[redacted]

Auftragnehmer
ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter
Georg Waeber

Stand der Bearbeitung
September 2024

ÖFA
Ökologie Fauna Artenschutz

1 Einleitung ... 2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 2
1.2 Datengrundlagen ... 8
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 8
2 Wirkungen des Vorhabens ... 9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 9
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 9
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ... 10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ... 11
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 12
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 17
5 Gutachterliches Fazit ... 27
6 Literaturverzeichnis ... 28

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Eigentümer der Flurstücke Nr. 849/2 und 849/3 am Ortsrand von Tegernbach östlich der Lindacher Straße planen auf diesen beiden Grundstücken eine Bebauung mit mehreren Einfamilienhäusern. Der Geltungsbereich dieses Vorhabens ist in Abbildung 1 mit roter Linie abgegrenzt und umfasst insgesamt ca. 3.700 m² Fläche.

Abb. 1: Geltungsbereich des Bauvorhabens östlich der Lindacher Straße in Tegernbach. Luftbildvorlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Lizenz: CC BY 4.0.

Die größere nördliche Parzelle des Geltungsbereiches (Flur 849/2) ist ein eingezäuntes Wohn-/Gartengrundstück mit einem leerstehenden Wohnhaus (Abb. 2, 4, 5, Titelbild), einer Doppelgarage (Abb. 6), mehreren Altbäumen, Gebüschen und anderen Gartengehölzen sowie Sträuchern. Das zum Geltungsbereich gehörende südlich anschließende Grundstück 849/3 ist eine offene Wiesenfläche (ohne Zäunung an Nord und Ostrand, Abb. 3). Die Gehölzbestände im Geltungsbereich sind folgendermaßen strukturiert: Vom Gartentor an der Lindacher Straße begleitet ein Beetstreifen mit niedrigen Gebüschen den Zugangsweg zum Haus und setzt sich an Süd- und Ostseite des Gebäudes mit größeren Koniferen und Laubbäumen mittleren Alters fort (Abb. 2-5). An der Westseite der Garage und an der nördlichen Hausseite stehen zwei mittelalte Laubbäume (Weiden?) (Abb. 5, 6). Die Nordgrenze des Grundstückes ist eine Thujahecke. Im Gartenbereich im Nordwesten stehen zwei sehr große, alte Fichten und in der Nordwestecke eine alte Kiefer (Abb. 7, 8). In einem Nest auf der nördlichen Fichte brütete 2014 der Turmfalke.

Das Gelände fällt von der Lindacher Straße im Westen ostwärts zum Mühlbach um etwa 4,5 Höhenmeter ab. Innerhalb des Geltungsbereiches beträgt dieses Gefälle bis zu 2,5 m. Die östlich an den Geltungsbereich anschließende Grünfläche (Flurstücke 837/2 und 843) ist eine ostwärts zum Bach hin zunehmend nasse Wiese mit Seggen- und Röhrichtbewuchs (Abb. 9 und kleines Titelfoto). Diese Wiesenfläche ist aktuell eine Brache oder sie wird nur einmalig im Herbst gemäht: Im Frühjahr 2024 war sie ungemäht mit üppigem Bewuchs.

Da durch die geplante Bebauung in Lebensräume von möglicherweise artenschutzrelevanten Tierarten eingegriffen wird, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) wurde mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Zur Bewertung der Strukturen und Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden fünf Übersichtsbegehungen im Planungsraum von Dipl.-Biol. G. Waeber durchgeführt. Diese Begehungen fanden an den Terminen 26.03., 22.04., 08.05., 23.05. und 13.06.2024 bei trockenem und sonnigem bis bewölktem Wetter statt. Die Temperaturen lagen zwischen 6 und 22 °C.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Abb. 2: Blick über Flur 849/2 vom Nordosteck (Lindacher Straße) nordwestwärts auf Haus und umgebenden Gehölzbestand. Aufnahmedatum: 26.03.2024, vgl. auch Titelbild mit gleicher Ansicht im April.

Abb. 3: Blick über den Geltungsbereich vom Südrand nordwärts auf Haus und umgebenden Gehölzbestand. Im Vordergrund Wiese der Flur 849/3, links im Bild Nachbargrundstück Flur 849/1. Aufnahmedatum: 22.04.24.

Abb. 4: Blick auf Haus und Garage in Flurstück 849/2 von der Lindacher Straße aus. Aufnahmedatum: 23.05.2024.

Abb. 5: Blick von der Garagenzufahrt an der Lindacher Straße auf das Haus. Aufnahmedatum: 13.06.2024.

Abb. 6: Von mittelalten Laubgehölzen flankierte Doppelgarage im Nordosten der Flur 849/2. Aufnahmedatum: 23.05.2024.

Abb. 7: Garten im Nordosten des Flurstücks 849/2 mit zwei alten Fichten sowie einer alten Kiefer im NO-Eck. Aufnahmedatum: 26.03.2024.

Abb. 8: Zwei alte Fichten im Garten im Nordosten des Flurstücks 849/2. Aufnahmedatum: 26.03.2024

Abb. 9: Seggenreiche Feucht-/Nasswiese östlich des Geltungsbereiches. Aufnahmedatum: 13.06.2024.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte TK 25: 7434 Hohenwart.
- Digitales Luftbild und Kartenausschnitt des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung (ASK) und Biotopkartierung (BK) Bayern
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 08/2018 (unter Ausschluss alpiner Arten).
- Neubau von Doppel- und Einfamilienwohnhäusern mit Garagen und Stellplätzen. Antrag auf Vorbescheid, Lageplan. Planungsbüro Kaindl, Pfaffenhofen. Stand: Dezember 2021.
- Bescheid vom Landratsamt, AZ 30/602 VB VIII 20212981 vom 08.03.2022.
- Auszug Vorentwurf Planzeichnung. Eichenseher Ing., Stand Dezember 2023.
- Informations- und Abstimmungsgespräche mit [redacted] (Eichenseher Ing., Pfaffenhofen) und [redacted] (LRA Pfaffenhofen).
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 26.03., 22.04., 08.05., 23.05. und 13.06.2024 durch Dipl.-Biol. [redacted] (ÖFA).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Störungen können zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung attraktiver Landschaftsräume und verkehrsbedingte visuelle Beunruhigung. *Trifft für das vorliegende Vorhaben nicht zu!*
- (Erhöhte) Tötungsgefährdung durch Kollision wildlebender Tiere mit Fahrzeugen.
  Trifft für das vorliegende Vorhaben nicht zu!

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (**V**) und Ausgleich (**A**) Werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1**: Gehölzbeseitigungen dürfen nur zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) durchgeführt werden.
- **V2**: Die drei großen Altbäume (2 Fichten, 1 Kiefer) im Nordostteil der Flur 849/2 sind naturschutzfachlich wertvoll und sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Aufgrund der Lage außerhalb des möglichen Baubereiches ist der Erhalt der alten Kiefer im nordöstlichen Grundstückseck zu priorisieren. Erhaltene Baumbestände sind während der Bebauung vor Beeinträchtigungen zu bewahren (Schutzzaun, Wurzelschutz, keine Ablagerungen oder Kontamination im Wurzelbereich etc.).
- **V3**: Der Abbruch des Wohnhauses und der Doppelgarage ist ohne artenschutzrechtlichen Konflikt nur im Oktober außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) und vor der Überwinterung von Fledermäusen (November bis Ende März) möglich. Falls der Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt, muss unmittelbar vorher das Gebäude von einem vogelkundlichen Experten auf mögliche Vogelbruten kontrolliert werden. Im Falle von aktuellen Bruten muss der Abrisstermin auf einen Zeitraum nach Flüggewerden der Jungtiere verschoben werden. Falls der Abriss im Winter erfolgt, muss unmittelbar vorher ein Fledermausexperte die Spaltenräume an der Außenfassade und an den Dachüberständen auf überwinternde Fledermäuse kontrollieren. Gefunden Tiere müssen fachgerecht geborgen und in ein geeignetes Ersatzquartier umgesetzt werden.
- **A1**: Als Ersatz für den Wegfall von Brutplätzen gehölzbrütender Vogelarten durch die Rodung von Gebüschen und Bäumen sind mindestens sechs Bäume sowie eine Hecke oder mehrere Gebüschgruppen mit mind. 100 m^2 Fläche am Ostrand des Geltungsbereiches zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Gebüsche/Hecke sind standortgerechte Laubgehölze vogel- und insektenfreundlicher Arten zu verwenden. Als Ersatzbäume sind Laubbäume, ggf. auch Obstbäume zu bevorzugen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahme**) muss durchgeführt werden, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF1**: Für den Verlust eines Brutplatzes des Turmfalken (Nest in alter Fichte im Nordostteil der Flur 849/2) ist eine Ersatz-Nistmöglichkeit in der Randeingrünung am Ostrand des Geltungsbereiches einzurichten: Hierzu ist ein handelsüblicher Turmfalken-Nistkasten an einer stabil verankerten senkrechten Stange in ≥ 4 m Höhe anzubringen. Potenziell geeignet hierzu wäre auch die schmale Fichte gleich neben der erhaltenswerten Altkiefer im Nordosteck von Flur 849/2, die dann auf Höhe des angebrachten Nistkastens (in 5-6 m Höhe) für freie Anflugmöglichkeit teilentastet werden muss.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter)**:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Säugetiere

Für **Fledermäuse**, die grobspaltige Rindenstrukturen von Altbäumen sowie Baumhöhlen als Quartiere nutzen, sind die Bäume im Geltungsbereich nicht geeignet: An den vitalen Altbäumen (zwei Fichten, eine Kiefer) sind weder Spechthöhlen noch die notwendigen Rinden- und Totholzstrukturen vorhanden. Die übrigen Bäume sind zu jung. Andere Fledermausarten können hinter Verschalungen und in Spaltenräumen von Gebäudefassaden Quartiermöglichkeiten finden. Für diese Gruppe sind möglicherweise geeignete Strukturen am Wohnhaus und an der Doppelgarage vorhanden, jedoch mit Sicherheit keine mit Eignung als Wochenstubenquartier. Eine (aufwändige) Erfassung der Tiergruppe wurde nicht durchgeführt, da der Nachweis von Tieren und ggf. auch Tagesverstecken im Frühjahr und Sommer noch keine Rückschlüsse auf etwaige Überwinterungen liefern könnte. Die nachfolgende Diskussion der Belange der Fledermäuse erfolgt daher gemäß Worst-Case-Szenario.

Die übrigen zu prüfenden **Säugetierarten** fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate (Biber).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde Fledermäuse Gebäudequartierarten				
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	FV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	U1
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	-	U1
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	3	U1
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	-	V	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	U1
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	D	2	U1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland (2020)
RL BY Rote Liste Bayern (2017)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten unzureichend bzw. defizitär.

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse Gebäudequartierarten

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1 **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**
siehe Tabelle 1

Die hier genannten Fledermausarten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Gebäude als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere. Es werden neben Dachstühlen auch Spaltenräume in Fassaden- und Dachverkleidungen, Gebäudenischen und Rückseiten von Fensterläden als Quartiere angenommen. Die Jagdhabitate der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitaten und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken, Uferrändern, Fließgewässern und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März.

Lokale Population:

Alle genannten Arten wurden laut ASK im weiteren Umfeld nachgewiesen (TK 7434). Infolge der unzureichenden regionalen Datenlage wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen entsprechend dem in der übergeordneten Ebene (KBR) eingestuft.
Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit: siehe Tabelle 1

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Das Wohnhaus und die Doppelgarage sind relativ gut erhaltene und moderne Bauten ohne klar erkennbare Spaltenräume und Einflugmöglichkeiten (Abb. 4-6). Während bei der Garage Ende März 2024 das Tor angekippt und ein Zugang potenziell möglich war (jedoch keine Eignung als Wochenstubenquartier besteht), war das Haus und später auch die Garage rundum verschlossen und augenscheinlich gut abgedichtet (herabgelassene Rollläden). Auch die Fassade weist keine erkennbaren Versteckmöglichkeiten auf. Wenn überhaupt, bieten beide Gebäude so suboptimal ausgestattete Verstecke, dass deren Abriss keinen nennenswerten Verlust darstellt. Ersatzmaßnahmen sind angesichts dieser geringen Bedeutung nicht erforderlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Fledermäuse, die an Gebäuden Quartierstrukturen nutzen, sind wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Tätigkeiten im Nahbereich. Der Abriss des Hauses und der Garage erfolgt zu Zeiten, in denen etwaige ruhende Tiere leicht wegfliegen und alternative Verstecke in der Umgebung aufsuchen können.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Fledermäuse Gebäudequartierarten

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei eingehender Überprüfung des Hauses (von außen) und der Garage waren keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse erkennbar. Alles wirkte gut verschlossen und nahezu "spaltenfrei". Da aber z.B. Zwerg- und Mückenfledermaus auch nur einen Zentimeter breite Fugen als Verstecke und auch zur Überwinterung nutzen können, ist dies nicht gänzlich auszuschließen, insbesondere auch an den von unten schwer einsehbaren Blenden unter den Dachüberständen oder seitliche Spalten an den Rollläden. Um eine Tötungsgefährdung zu minimieren, ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit (überlappend mit Fortpflanzungszeit der Fledermäuse) und außerhalb der Winterschutzzeit der Fledermäuse zu terminieren oder andernfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.2 Reptilien

Für die im Großraum verbreitete **Zauneidechse** sind im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Alle übrigen zu prüfenden Reptilienarten kommen nicht im weiteren Umfeld von Tegernbach vor.

4.1.2.3 Amphibien

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Es sind keine Gewässer im Geltungsbereich vorhanden.

4.1.2.4 Fische

Der Planungsraum liegt abseits der Vorkommen des Donaukaulbarsches.

4.1.2.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Es sind keine Gewässer im Eingriffsbereich vorhanden.

4.1.2.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich.

4.1.2.7 Tagfalter

Für den potenziell im Großraum vorkommenden **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris nausithous*) fehlt die essenzielle Eiablagepflanze im Geltungsbereich. Die übrigen zu prüfenden Arten kommen nicht im weiteren Umfeld vor.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung der Avifauna fand mit fünf Begehungen zwischen 26.03. und 13.06.2024 im Gebiet statt. Insgesamt wurden 20 Vogelarten im Untersuchungsraum und dessen Umgebung festgestellt. Als Datengrundlage für die saP kommen außerdem die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen LfU hinzu. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet und ihre Brutreviere/Fundorte in Abb. 10 dargestellt.

Neben den in Tabelle 2 genannten betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten kommen im Gebiet potenziell noch 24 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Deren Belange werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet. Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturraum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden)				
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sumpfmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp				
Zu prüfende Arten (Kategorie E = X)				
Turmfalke	*Falco tinnunculus*			FV
Gilde Spechte				
Buntspecht **Grünspecht**	*Dendrocopus major* ***Picus viridis***			FV **FV**
Gilde Gebüschbrüter				
Dorngrasmücke Klappergrasmücke	*Sylvia communis* *Sylvia curruca*		V 3	FV U1
Gilde Gebäudebrüter				
Feldsperling Haussperling	*Passer montanus* *Passer domesticus*	V -	V V	U1 U1

RL D Rote Liste Deutschland, 6. Fassung 2020

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend bzw. defizitär.

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

fett: streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Abb. 10: Brutreviere artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten im Untersuchungsraum 2024. Dg: Dorngrasmücke, Fe: Feldsperling, H: Haussperling, Kg: Klappergrasmücke, S: Star (hier nicht relevant), T: Teichrohrsänger (hier nicht relevant), Tf: Turmfalke.

Der im Grundsatz artenschutzrechtlich relevante **Star** wurde als Brutvogel in einem Starenkasten im benachbarten Grundstück (Flur 849/1) festgestellt (S in Abb. 10). Als Folgebrüter in Baumhöhlen findet die Art im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten. Daher ist der Star wie auch andere sekundäre Höhlenbrüter nicht von dem Vorhaben betroffen und seine Belange werden hier nicht weiter diskutiert. Gleiches trifft auf den **Teichrohrsänger** (T) zu, der im Staudensaum des Mühlbaches verortet wurde. Dies Art ist an die Röhrichtbestände an Gewässern gebunden und daher ebenfalls von der geplanten Bebauung nicht betroffen.

Betroffenheit der Vogelarten

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) — Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -** **Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, auch in Großstädten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Nischen an Felswänden und Gebäuden (Kirchtürme, Schornsteine, Gittermasten) sowie Großnester in Bäumen. Baumnester werden vom Falken nicht selbst gebaut. Er ist dort Folgebrüter in vorherigen Greifvogel-, Krähen- oder Elsternestern. Jagdgebiete sind Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation (Wiesen, Weiden, extensiv genutztes Grünland, Äcker, Brachflächen, Straßenböschungen, in Städten auch Parks, Friedhofsanlagen und Sportplätze. In Großstädten kann das Jagdgebiet mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein. Die Art ist in Bayern als häufiger Greifvogel nicht gefährdet und nahezu flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Der Turmfalke brütete 2024 im Geltungsbereich des Vorhabens. Als lokale Population werden alle Vorkommen der Art im Raum zwischen Pfaffenhofen, Pörnbach, Hohenwart, Strobenried und Euernbach definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Der Turmfalke (Tf in Abb. 10) brütete 2024 in einem Krähen- oder Elsternest auf der nördlichen der beiden großen Fichten im Nordostteil der Flur 849/2 (Fotos der Baumgruppe Abb. 7, 8). Die beiden Großbäume wie auch die alte Kiefer im Grundstückseck sind grundsätzlich schützenswert. Allerdings ist anzunehmen, dass die beiden Fichten wohl im Rahmen der geplanten Bebauung beseitigt werden müssen. Daher ist der Verlust des Brutplatzes auszugleichen, indem eine künstliche Nisthilfe im Nahbereich als Ersatz installiert wird. Vorgeschlagen wird dies im Bereich der zu erhaltenden Altkiefer im nordöstlichen Grundstückseck (z.B. Anbringung des Kastens an der schmalen Fichte neben der Kiefer, siehe Abb. 11).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die anzunehmende Beseitigung des bestehenden Brutbaumes darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass brutwillige Turmfalken entweder weiter entfernt brüten oder den Ersatzbrutplatz im Nahbereich annehmen. Im letzteren Falle kann davon ausgegangen werden, dass das traditionelle örtliche Brutpaar aus Gewohnheit gegenüber anthropogener Störung sehr tolerant ist und im Falle eines Startes der angrenzenden Bebauung eine bereits begonnene Brut nicht aufgeben wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1**, **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) **Europäische Vogelart** nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baumfällungen sind zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern oder Tötung von Jungtieren generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Abb. 11: Alte Kiefer im nordöstlichen Eck des Flurstückes 849/2. Dieser Baum sollte erhalten bleiben. In dessen Umfeld sollte die Nisthilfe für den Turmfalken installiert werden, ggf. an dem Stamm der links daneben stehenden schmalen Fichte (vgl. auch Abb. 7).

Spechte

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**
Status: Potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Buntspecht und Grünspecht besiedeln lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume der Spechte sind i.d.R. alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen von den Tieren selbst gezimmert werden. Vitale Bäume werden eher gemieden. Die Nahrungsaufnahme findet überwiegend an Bäumen und Sträuchern statt. Es werden Vegetabilien (Samen, Beeren) ebenso wie Kleininsekten aufgenommen. Der Grünspecht benötigt im Umfeld magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen oder Weiden, die reich an Ameisenvorkommen sind.

Lokale Population:

Bunt- und Grünspecht sind weit verbreitet im Landkreis und im Raum Tegernbach. Als lokale Populationen werden die Vorkommen der Spechtarten in den Wald- und Gehölzbeständen im Radius von ±3 km um Tegernbach definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Im Geltungsbereich befinden sich drei für Spechte als Brutplätze geeignete Altbäume: Zwei Fichten und eine Kiefer im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 849/2. Alle weiteren Bäume im Geltungsbereich sind aufgrund Größe, Vitalität und teilweise auch zu dichter Beastung ungeeignet. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2024 wurden keine Spechte im Untersuchungsraum angetroffen. Es wurden an den potenziell geeigneten Bäumen auch keine Höhlen gefunden, die auf frühere Bruten hinweisen. Daher ist eine konkrete Betroffenheit für Spechte bei Fällung der Bäume nicht gegeben. Die Baumverluste sind generell durch Neupflanzung langfristig auszugleichen. Die o.g. Altkiefer im Grundstückseck soll erhalten bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2**, **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baumfällungen und sonstige Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden. Störung von Spechtbruten ist daher ausgeschlossen, da diese allenfalls in Nachbargärten stattfinden, wo anthropogene Störungen unverändert sind und von den Brutpaaren freiwillig akzeptiert werden. Grün- und Buntspecht sind in dieser Hinsicht sehr tolerant. Die Tiere leben dann außerhalb eines möglichen Störeinflusses durch die geplante Bebauung.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Spechte

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baumfällungen sind zur Vermeidung einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungtieren generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
Dorngrasmücke Klappergrasmücke

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel in halboffener bis offener Landschaft mit zumindest kleinen Komplexen von Dornsträuchern, Staudendickichten, Einzelbüschen, aber auch in Randzonen zu niedrigem Bewuchs, relativ jungen Hecken, jungen Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen. Optimalhabitate sind trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, wobei wärmere Lagen allgemein bevorzugt werden. Die Dorngrasmücke kann als typischer Brutvogel der Grenzflächen zwischen verschiedenen Habitaten und der vielfältig gegliederten Landschaft bezeichnet werden. Nestanlage in Stauden und niedrigen Dornsträuchern und -hecken.
Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Sie bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze, dichte Buschreihen. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart brütet sie auch in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen geeignete Bruthabitate dar.

Lokale Population:

Beide Grasmückenarten kommen im Raum Tegernbach regelmäßig vor. Als lokale Populationen werden die Bestände der genannten Arten in der halboffenen Kulturlandschaft im Radius von ± 2 km um Tegernbach definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

In Flur 849/2 sind randlich und im Umfeld des Wohngebäudes Beete mit Gebüschen, die teilweise Heckencharakter besitzen. Bei der Kartierung im Jahr 2024 wurde sowohl die Dorngrasmücke (Dg in Abb. 10, Seite 19) als auch die Klappergrasmücke (Kg) mit jeweils einem Brutrevier auf dem Grundstück festgestellt. Da durch die geplante Bebauung die Gehölze weitgehend oder vollständig gerodet werden, muss der Verlust durch Neupflanzung von Gebüschen ausgeglichen werden. Da die Grasmückenarten insgesamt eine stabile Bestandssituation im Landkreis besitzen und im Umfeld noch zahlreiche Gebüsche und Hecken als potenzielle Bruthabitate zur Verfügung stehen, muss der genannte Ausgleich nicht vorgezogen (im Sinne von CEF) erfolgen, sondern kann baubegleitend oder im Nachgang als randliche Eingrünung durchgeführt werden (= mittelfristige Kompensation). Da die bestehenden Gebüsche zu einem erheblichen Teil Ziergehölze mit eher geringem naturschutzfachlichem Wert sind (Thuja, Zypresse, Azalee, Forsythie etc.) kann der Ausgleich auf kleinerem Raum, aber dafür mit naturschutzfachlich höherwertigen Pflanzen erfolgen (vogel- und insektenfreundliche heimische Laubgehölze).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die beiden Grasmückenarten sind wenig störungsempfindlich gegenüber menschlicher Nähe. Wie im vorliegenden Fall brüten sie oftmals gerne am Rand von Siedlungen. Da Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden dürfen, werden die gebüschbrütenden Vogelarten den Eingriffsraum meiden und sich abseits des baubedingten Störradius ihre Brut- und Ruheplätze suchen. Diese sind im Umfeld noch ausreichend vorhanden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, damit eine Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Tötung von noch nicht flüggen Jungtieren ausgeschlossen ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gebäudebrüter Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*)

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**
Status: Potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Haussperlinge bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Die Brutplätze im Siedlungsbereich werden in Bayern zunehmend auch von der Schwesterart Feldsperling konkurrierend beansprucht. Nestanlage in Gebäudenischen und auch in Nistkästen, gelegentlich Kugelnester in Bäumen, Büschen Kletterpflanzen oder auf Leitungsmasten. Die Art brütet bis zu vier Mal im Jahr und zumeist in Kolonien.
Der Feldsperling ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Nestanlage außerdem in Baumhöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten. Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes stellen essenzielle Bestandteile des Lebensraumes der Art dar (Ruheplätze, Verstecke).

Lokale Population:

Haus- und Feldsperling sind im Raum Tegernbach verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. Als lokale Populationen werden die Vorkommen beider Arten im Siedlungsgebiet von Tegernbach definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Bebauung werden ein Wohnhaus und die Doppelgarage abgerissen. Beide Gebäude bieten potenzielle Brutmöglichkeiten für Sperlinge, angesichts der glatten Fassaden und wenigen Vorsprünge jedoch eher suboptimal. 2024 wurde der Feldsperling in der Gebüschgruppe am Haus angetroffen (Fe in Abb. 10). Ob die Art am Gebäude brütete konnte nicht verifiziert werden, ist aber auch nicht auszuschließen. Möglich ist auch Brut an anderen Gebäuden oder in Nistkästen in der Nachbarschaft. Der Haussperling (H) wurde wiederholt an der Häusern in der Nachbarschaft beobachtet, wo er sicher brütete. Potenziell können beide Arten am Wohnhaus und ggf. an der Garage im Geltungsbereich brüten. Durch den Abriss gehen zwar Brutmöglichkeiten vorübergehend verloren, es werden aber durch den geplanten Bau von mehreren Einfamilienhäusern neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Der temporäre (potenzielle) Verlust führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gebäudebrüter **Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*)**
Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Sperlingsarten sind als Kulturfolger und typische Siedlungsarten nicht störungsempfindlich. Da sie jederzeit störungsarme Ruheplätze und Nahrungsräume in der Umgebung finden können, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch Störung nicht zu befürchten. Der Abriss der Gebäude und die Rodung der als Ruheplätze und Verstecke wichtigen Gebüsche müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, sodass die Tiere ihre Brutplätze von vorneherein außerhalb des Geltungsbereiches wählen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1**, **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von bebrüteten Nestern oder Tötung von Jungtieren kann durch Terminierung der Gebäudeabrisse auf einen Zeitpunkt außerhalb der Vogelschutzzeit vermieden werden. Dies betrifft auch mögliche Bruten der "nicht relevanten" Gebäudebrüter Amsel und Hausrotschwanz.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 20.09.2024

ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02. 04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHT-LINIE)**; ABl. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim, 622 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016-2021): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. - Online unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009-2020): Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. PDF-Downloads

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserherblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. - Schlussbericht November 2007. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN) (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (MÖLLER, A. & A HAGER) (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 2: Reptilien und Tagfalter. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt; 25 S.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER,P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz Band 57, 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung. - Naturschutz u. Landschaftsplanung 44 (8): 247-252

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de (**http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)**

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).[1]

[1] LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet[2]:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
●	ungefährdet
●●	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN[3]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

[2] LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

[3] Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
		X		X	Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
		X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
		X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		X		X	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
	0				Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x
	0				Wechselkröte	Bufotes viridis	1	2	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvöglechen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
					Muscheln				
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne alpine Arten, Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	**X**		Amsel*)	Turdus merula	-	-	**-**
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	**x**
	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	**-**
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	**-**
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	**x**
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	**-**
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	**x**
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	**-**
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	**x**
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	**-**
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	**x**
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	**-**
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	**x**
		0	**X**		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	**-**
	0				Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	**-**
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	**x**
0					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	**-**
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	**-**
		0		**X**	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	**-**
		X		**X**	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	**-**
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	**-**
		X	**X**		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	**-**
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	**x**
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	**x**
		0		**X**	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	**-**
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	**-**
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	**x**
		0	**X**		Elster*)	Pica pica	-	-	**-**
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	**-**
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	**-**
0					Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	**-**
		X	**X**		Feldsperling	Passer montanus	V	V	**-**
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	**-**
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	**x**
		0		**X**	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	**-**
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	**x**
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	**x**
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
		0		X	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0		X	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
	0				Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		X		X	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		X	X		Haussperling	Passer domesticus	V	-	-
		0		X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0		X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
		0		X	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
0					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	**-**
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	**-**
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	**-**
	0				Kranich	Grus grus	1	-	**x**
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	**-**
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	**-**
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	**-**
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	**-**
0					Mauersegler	Apus apus	3	-	**-**
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	**x**
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	**-**
	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	**-**
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	**-**
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	**x**
		0	**X**		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	**-**
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	**-**
	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	**x**
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	**-**
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	**x**
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	**-**
	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	**x**
		0	**X**		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	**-**
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	**x**
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	**-**
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	**x**
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	**-**
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	**-**
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	**-**
		0	**X**		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	**-**
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	**-**
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	**x**
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	**x**
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	**x**
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
		0	**X**		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	**-**
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	-	**x**
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	**x**
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	**-**
	0				Schafstelze	Motacilla flava	-	-	**-**
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	**-**
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	**-**
0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	**x**
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	**-**
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	**-**
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	**x**
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	**-**
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	**-**
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	**x**
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	**x**
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	**x**
0					Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	**x**
	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	**-**
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	**-**
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	**x**
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	**x**
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	**x**
	0		**X**		Star	Sturnus vulgaris	-	3	**-**
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	**x**
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	**-**
	0				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	**-**
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	**-**
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	**-**
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	**-**
		0		**X**	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	**-**
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	**-**
0					Tafelente	Aythya ferina	-	V	**-**
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	**-**
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	**-**
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	**x**
	0		**X**		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	**-**
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	**-**
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	**x**
		0	**X**		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	**-**
		X	**X**		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	**x**
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	**x**
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	**x**
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	**x**
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	**x**
	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	**-**
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	**x**
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	**-**
0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	**x**
	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	**-**
0					Waldohreule	Asio otus	-	-	**x**
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	**-**
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	**x**
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	**x**
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	**-**
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	**-**
		0		**X**	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	**-**
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	**x**
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	**x**
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	**x**
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	**x**
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	**x**
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	**-**
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	**x**
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	**-**
		0		**X**	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	**-**
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	**x**
		0		**X**	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	**-**
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	**x**
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	**x**
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	**x**
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	**x**
	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt